

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Freizeitgärten Breitfilz und hat seinen Sitz in 82377 Penzberg.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - Unterstützung der Stadt Penzberg bei dem Erhalt und der Pflege des Naherholungsgebiets Breitfilz
 - Förderung der Naturverbundenheit, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung der Bevölkerung
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Förderung internationaler der Toleranz und Völkerverständigung
 - Förderung des Tierschutzes
 - Förderung der Heimatpflege Heimatkunde
 - Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Abschluss von Pachtverträgen mit Vereinsmitgliedern auf Basis eines Generalpachtvertrages des Vereins mit der Stadt Penzberg
 - Weitgehend barrierefreier Zugang zu den einzelnen Gartenparzellen als besondere Hilfe für Ältere und Gehbehinderte
 - Angebot an Schulen, die den Schülern z. B. das Anbauen von Gemüse und Bauen von Beeten, Mähen mit der Sense, Bauen einer kleinen Hütte für Gartenwerkzeug usw. mit Lehrkräften vermitteln wollen

- Bei Bedarf Bildung von Teams, die sich bestimmten Anliegen einzelner Gruppen widmen (z.B. Beseitigung von Barrieren für Ältere; Treffpunkt für Kinder, Jugendliche usw.)
 - Erlass einer Freizeitordnung, die den Schutz der Natur und der Landschaftspflege sicherstellt
 - Angebot einer „Patenschaft“ für neu zugezogene Bürger aus unterschiedlichen Herkunftsländern, um ihnen durch einen festen Ansprechpartner (mit den ggf. erforderlichen Sprachkenntnissen) den Einstieg zu erleichtern
 - Ausweisung von Teilflächen, die im natürlichen Zustand belassen und gärtnerisch nicht bearbeitet werden, um Tiere zu schützen und ihnen Rückzugsmöglichkeiten zu bieten
 - Austausch der Vereinsmitglieder über heimatkundliche Geschichte und Bedeutung des Breitfilz
 - Treffen und Informationsveranstaltungen zum Erfahrungsaustausch der Mitglieder bezüglich Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist eine Zusammenfassung von Freizeitgärtnern unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen und konfessionellen Ziele.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmittel

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen.
- 2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus sind von den Mitgliedern Arbeitsleistungen zu erbringen und ggf. Gebühren zu bezahlen.

- 3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in der Lage und bereit ist, einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes zu leisten, die Satzung des Vereins, die Freizeitordnung und ggf. weitere Ordnungen anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
- 2) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
 - a) durch Erklärung des Austritts, die schriftlich erfolgen muss. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber durch Brief zu erklären.
 - b) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer (schriftlichen) Anhörung einzuräumen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl zweier externer Kassenprüfer(innen)
 - Satzungsänderungen
 - Verabschiedung und Änderung von Ordnungen, zum Beispiel der Freizeitordnung. In der Freizeitordnung wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter geregelt. Die Freizeitordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages.
 - Beschlussfassung über Personal-, Miet- und Pachtangelegenheiten
 - Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit, der Gebühren und sonstigen Leistungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- 5) Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand in der Einladung bekannt gegeben.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ruft der Vorstand diese erneut mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 8) Soweit Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 9) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- 10) Anträge müssen schriftlich fünf Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden gestellt werden. Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt.
- 11) Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach S 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Der Vorstand

Für die Leitung und Vertretung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für drei Jahre einen Vorstand. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, wählt der Restvorstand nach für den Rest der Amtszeit.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
- c) Schatzmeister

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen erweiterten Vorstand wählen. Der erweiterte Vorstand kann zum Beispiel bestehen aus:

- a) Schriftführer und Pressewart
- b) 1. Beisitzer
- c) 2. Beisitzer
- d) 3. Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister vertreten, jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Soweit im Verein anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der Vorstand zu seiner Unterstützung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen.

- 1) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2) Sind Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Die Kassenprüfung

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für drei Jahre gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder.
- 2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

- 3) Über jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Prüfungsprotokolle der Wahlperiode sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des S 26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren. Sie werden vom Vorstand als solche benannt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Penzberg, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 26.09.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.